



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
GENERALSEKRETARIAT

A-1041 WIEN, 15. April 1988

GUSSHAUSSTRASSE 3

POSTFACH 39

TELEFON 65-37-37, 65-36-61

TELEGR.-ADR.: AUSTROREDCROSS WIEN

TELEX: 133111 OERK A

UNSER ZEICHEN: GS/451-4/HP/eg
(IM ANTWORTSCHREIBEN BITTE ANGEBEN)

An die
Kanzlei
des Präsidenten des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BÜRO DES OÖ. PARLAMENTES	
Zl.	23-GE/988
Datum:	19. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988
	<i>Posner</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

Dr. Glatz

Das Österreichische Rote Kreuz übermittelt anbei die
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988)
in 25 Ausfertigungen.

Wir hoffen, damit gedient zu haben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

i. v. J. Polster

Hans Polster
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Wien, 15. April 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988)

Bezug: Zl. 94 103/138-III/5/87

STELLUNGNAHME

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Zu § 8a (1)

Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) unter Rücksichtnahme auf dessen Bedürfnisse anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

Begründung:

Der Rechtsträger der Einrichtung hat in seiner Bedarfsmeldung zur Zuweisung auf eine ordnungsgemäße Abwicklung des Dienstbetriebes in den einzelnen Einrichtungen Rücksicht genommen und eine plötzliche Abstellung kann zu entscheidenden Beeinträchtigungen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in dieser Einrichtung führen.

Zu § 37d (2)

Zivildienstpflichtige, die ordentlichen Zivildienst leisten, haben den Vertrauensmann (Stellvertreter) jeweils sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen zu wählen.

Begründung:

Der größte Teil der Zivildienstler absolviert den Grundlehrgang zu Beginn der Ableistung des Zivildienstes. Bei einer Wahl des Vertrauensmannes innerhalb dieses Zeitraumes wäre die Durchführung der Wahl durch Anwesenheit aller wahlberechtigten Zivildienstler an einem Ort bedeutend vereinfacht.


Hans Polster
Generalsekretär